

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/11/15 2007/03/0178

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.11.2007

Index

L65000 Jagd Wild L65003 Jagd Wild Niederösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4; JagdG NÖ 1974 §62; JagdRallg;

Rechtssatz

Bei der Entziehung der Jagdkarte nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (vgl das hg Erkenntnis vom 4. Mai 2006, Zl 2006/03/0033); die belangte Behörde war daher nach § 66 Abs 4 AVG befugt, den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde nach jeder Richtung abzuändern, insbesondere also auch die Dauer des Entzugs der Jagdkarte zu erhöhen.

Schlagworte

Jagdkarte EntzugRechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007030178.X02

Im RIS seit

18.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at